

Aktenzeichen: 6 ABN 15/83

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 29. August 1983

- 6 ABN 15/83 -

I. Arbeitsgericht

Ludwigshafen

Beschluß vom 26. Januar 1982

- 1 BV 8/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Rheinland-Pfalz

Beschluß vom 21. Februar 1983

- 7 TaBV 27/82 -

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG §§ 92 a, § 72 a Abs. 3 und 5, § 72 Abs. 2 Ziff. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABN 15/83

7 TaBV 27/82 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
29. August 1983 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Be-
schluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-
Pfalz vom 21. Februar 1983 - 7 TaBV 27/82 -
wird als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



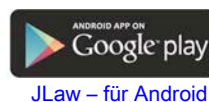
[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

1. Gegenstand des Verfahrens ist die Anfechtung der Betriebsratswahl 1981 bei den Antragstellerinnen sowie die Frage, ob es sich bei der Hauptverwaltung, dem SB-Warenhaus Mutterstadt, der Antragstellerin zu 1) und dem Fleischwerk, der Antragstellerin zu 2) um betriebsverfassungsrechtlich selbständige Betriebe handelt. Das Arbeitsgericht hat die Anträge als unbegründet zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihnen auf die Beschwerde der Antragstellerinnen stattgegeben. Es hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragsgegners.

2. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie der Beschwerdeführer nicht in der gesetzlichen Form begründet hat. Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus der anzufechtenden Entscheidung ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz aufgeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz der angezogenen Entscheidung abweicht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 -, AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht.

a) Soweit die Beschwerde vorträgt, es bestehe eine Divergenz zum im Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 25. November 1980 (- 6 ABR 108/78 - , AP Nr. 2 zu § 1 BetrVG 1972) aufgestellten Rechtssatz, mehrere Unternehmen könnten einen Betrieb bilden, vorausgesetzt, sie hätten sich zu gemeinsamer Führung dieses Betriebs rechtlich verbunden, wobei sich aus der Identität der Geschäftsführungen die Annahme einer rechtlichen Verbindung nicht herleiten lasse, weicht der von ihr angeführte Rechtssatz aus der anzufechtenden Entscheidung hiervon nicht ab. Vielmehr



- 3 -

hat das Landesarbeitsgericht zwar fallbezogen aber wörtlich mit der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts übereinstimmend ausgeführt, daß beide Antragstellerinnen in der Durchführung ihrer Unternehmenstätigkeiten aufeinander angewiesen seien, sie aufeinander bezogen ausübten und darüber auch Einvernehmen zwischen ihnen bestehe, wie sich schon aus der derzeitigen Identität der Geschäftsführung ergebe. Hieraus lasse sich jedoch nicht herleiten, daß die Antragstellerinnen auch eine Vereinbarung über eine einheitliche Führung eines Betriebes zur Durchführung ihrer Unternehmenstätigkeiten getroffen hätten.

b) Soweit die Beschwerde eine Divergenz der anzufechtenden Entscheidung zum Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 23. September 1982 – 6 ABR 42/81 – (zur Veröffentlichung vorgesehen) rügt, hat sie es versäumt, dem dieser Entscheidung entnommenen Rechtssatz, für die Frage, wann es sich betriebsverfassungsrechtlich um einen Betrieb handele, komme es in erster Linie auf die Einheit der Organisation, weniger auf die Einheit der arbeitstechnischen Zweckbestimmung an, einen divergierenden abstrakten Rechtssatz aus der anzufechtenden Entscheidung gegenüberzustellen. Der Beschwerdeführer rügt lediglich, das Landesarbeitsgericht lasse es dahingestellt, ob eine Einheit der Organisation bestehe, es gehe von überholten Kriterien aus, lasse Kriterien außer acht oder gehe auf sie überhaupt nicht ein, was zu einer Entscheidung führe, die von den die zitierten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts tragenden Rechtssätzen abweiche. Mit diesen Darlegungen versucht der Beschwerdeführer, die sachliche Unrichtig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



keit der anzufechtenden Entscheidung darzulegen. Hierbei erkennt er den Sinn der Nichtzulassungsbeschwerde sowie die gesetzlichen Voraussetzungen, an die sie geknüpft ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht dazu festzustellen, ob der anzufechtende Beschluß möglicherweise wegen Verletzung materiellen und formellen Gesetzesrechts sachlich unrichtig ist. Vielmehr kann auf die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der anzufechtenden Entscheidung erst nach der Zulassung der Rechtsbeschwerde bei der Prüfung ihrer Begründetheit im Rechtsbeschwerdeverfahren eingegangen werden.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher vom Senat ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG) als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)